

ANTRAG AUF ELTERNZEIT BZW. PARTNERMONATE (MÜTTER UND VÄTER)

Gemäß dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Bitte reichen Sie zum Antrag (eine Kopie) der Geburtsurkunde des Kindes, für das Elternzeit beantragt wird, ein.

Bitte füllen Sie den Antrag aus und senden ihn fristgemäß vor Beginn der Elternzeit an das Personalmanagement zurück.

HINWEISE:

Elternzeit können grundsätzlich alle Mütter und Väter beantragen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Während der gesetzlich möglichen Elternzeit von insgesamt 3 Jahren können sich Eltern auch gleichzeitig (ohne Bezüge) von der Arbeit freistellen lassen und sich der Kinderbetreuung widmen. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig vom Bezug des Elterngeldes. Für **Geburten bis zum 30. Juni 2015** kann ein Anteil von **12 Monaten** der Elternzeit auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zustimmt. Für **Geburten ab dem 1. Juli 2015** können bis zu **24 Monate** Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Eine Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ist nicht mehr notwendig.

Die Elternzeit ist in drei Zeitabschnitte pro Elternteil einteilbar. Der dritte Elternzeitabschnitt kann aber aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Die sogenannten Partnermonate müssen innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes genommen werden und mindestens zwei Monate umfassen, damit ein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Die Elternzeit muss beim Arbeitgeber bis zum dritten Geburtstag des Kindes sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden, danach beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen.

Väter, die ab der Geburt des Kindes Elternzeit beanspruchen möchten, müssen den Elternzeitantrag spätestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin beim Arbeitgeber einreichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Personalnummer	
Name, Vorname	
Station/Abteilung	
Telefonnummer (für Rückfragen)	
voraussichtliches Geburtsdatum des Kindes	
Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

ERSTER ZEITABSCHNITT

☐ von _____ bis _____
längstens bis zum Tag vor dem 3. Geburtstag des Kindes

ZWEITER ZEITABSCHNITT

☐ von _____ bis _____
längstens bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag des Kindes

DRITTER ZEITABSCHNITT

☐ von _____ bis _____
längstens bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag des Kindes

Die Voraussetzungen für die Elternzeit sind erfüllt. Ich versichere, mit dem Kind in einem Haushalt zu leben und das Kind selbst zu betreuen und zu erziehen.

☐ ja

☐ nein

TEILERWERBSTÄTIGKEIT

Ich beabsichtige während der Elternzeit eine zulässige Teilerwerbstätigkeit auszuüben.

☐ ja

☐ nein

1. Ich beabsichtige, während der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 4 BEEG i.V.m. § 15 Abs. 7 BEEG eine zulässige Teilerwerbstätigkeit an meinem bisherigen Arbeitsplatz auszuüben und schlage zum Abschluss einer entsprechenden Teilzeitvereinbarung folgende Modalitäten vor:
 Dauer von _____ bis _____
 Umfang (Wochenstunden). _____
 Lage (Wochentage/Uhrzeit/Dienste) _____
2. Ich beabsichtige, während der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 4 BEEG eine zulässige Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber auszuüben und bitte um Ihre Zustimmung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BEEG innerhalb von 4 Wochen.
 Firma: _____

 Tätigkeit: _____
3. Ich beabsichtige, während der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 4 BEEG eine zulässige Teilerwerbstätigkeit selbstständig auszuüben und bitte um Ihre Zustimmung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BEEG innerhalb von 4 Wochen.
 Tätigkeit: _____

Mit der Unterschrift zu diesem Antrag erkläre ich, dass ich mit dem Kind in einem Haushalt lebe und es während der Elternzeit überwiegend selbst betreue und erziehe.

Eventuelle Änderungen werde ich unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum		Unterschrift	
------------	--	--------------	--

MERKBLATT ELTERNZEIT

A. AUSZUG AUS DEN REGELUNGEN ZUR ELTERNZEIT UND ZUM ELTERNGELD:

I. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN (§ 15 BEEG)

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. mit

- a) ihrem Kind,
- b) einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
- c) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

II. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG WÄHREND DER ELTERNZEIT (§ 15 ABS. 4 BEEG)

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

III. ANTRAGSTELLUNG (§ 16 ABS. 1 BEEG)

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich.

Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

IV. VORZEITIGE BEENDIGUNG (§ 16 ABS. 3 BEEG)

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.

V. ERHOLUNGSURLAUB (§ 17 BEEG)

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

VI. KÜNDIGUNGSFRIST (§ 19 BEEG)

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

VII. ELTERNGELD

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. Das Elterngeld wird jedoch für Lebensmonate des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate. Dies sollten die Eltern bei der Beantragung ihrer Elternzeit berücksichtigen, wenn sie währenddessen Elterngeld beziehen möchten. Nähere Informationen zum Elterngeld sowie Broschüren zu Elterngeld, Elternzeit und Betreuungsgeld sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) zum Download abrufbar. In Baden-Württemberg wird das Elterngeld zentral bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) bearbeitet.

B. WEITERE WICHTIGE HINWEISE:

I. ZUSATZVERSORGUNG

Durch die Inanspruchnahme von Elternzeit können zusatzversorgungsrechtliche Nachteile dadurch eintreten, dass während der Elternzeit kein oder ein niedrigeres als das bisherige Entgelt gezahlt wird. Anfragen zu den Auswirkungen im Einzelnen richten Sie bitte an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

II. ENTGELTUMWANDLUNG

Wurde bereits vor Beginn der Elternzeit eine Entgeltumwandlung vereinbart, ruht diese Vereinbarung, wenn während der Elternzeit kein Entgelt gezahlt wird. Soweit es die Regelungen des Versicherungsträgers vorsehen, kann die Versicherung allerdings während der Elternzeit mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden.